

VRU Müller u.a. – Sachverhalt

SCHWARZ
RECHTSANWALT

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Stefan Schwarz
Rechtsanwalt

Kanzlei:
Hohenzollerndamm 30
10713 Berlin

Telefon:
030 / 8654852

Telefax:
030 / 8654854

Internet:
www.kanzlei-schwarz.de

Eingang VG Berlin 07.09.2017

Berlin, 06. September 2017

KLAGE

1. des Rico Müller, Otto-Suhr-Allee 12, 10585 Berlin,
2. der Laura Palmer, Rubensstraße 79, 10157 Berlin,

Kläger,

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Schwarz, Hohenzollerndamm 30,
10713 Berlin –

gegen

das Land Berlin,
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin,

Beklagten.

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich unter Bezugnahme auf die beigelegte Originalvollmacht Klage mit dem Antrag,

1. die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen des Beklagten gegen den Kläger zu 1) gerichtet haben,
2. die Rechtswidrigkeit des Einsatzes am 01.09.2017 festzustellen, soweit sich die Maßnahmen des Beklagten gegen die Klägerin zu 2) gerichtet haben.

Begründung:

Der Kläger zu 1) (im Folgenden: Kläger) betreibt am Stuttgarter Platz 36 in 10627 Berlin das Tabledance-Lokal „Mata Hari“, in dem unter anderem die Klägerin zu 2) (im folgenden Klägerin) als Barfrau beschäftigt wird.

Im Tabledance-Lokal des Klägers ist es am Samstag, den 01.09.2017, zu einem Polizeieinsatz gekommen, gegen den sich die Kläger wenden.

1. In dem Tabledance-Lokal Mata Hari führen die Mitarbeiterinnen des Klägers erotische Darbietungen vor den Gästen auf. Dies erfolgt dergestalt, dass die Mitarbeiterinnen zum einen im Schank- und Aufenthaltsraum auf einer erhöhten Fläche ihre Darbietungen vor den Gästen aufführen („Tabledance“) und zum anderen die Möglichkeit besteht, dass sich die Gäste mit einzelnen Mitarbeiterinnen in gesonderte Räume (Séparées) zurückziehen, um dort Darbietungen direkt vor den Gästen und auf Wunsch auch auf deren Schoß aufzuführen („Lapdance“ bzw. „Private Dance“). Eine aktive Einbeziehung der Gäste in diese Darbietungen findet nicht statt.

Mit Blick auf die erotischen Darbietungen werden Gäste nur gegen ein beim Eintritt zu entrichtendes Entgelt von 10,00 EUR eingelassen. Ferner werden selbstverständlich nur volljährige Gäste eingelassen.

Die Gäste können alkoholische und nicht alkoholische Getränke erwerben. Der Kläger verfügt über eine gültige Gaststättenerlaubnis. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Gäste den Mitarbeiterinnen alkoholische Getränke ausgeben. In diesem Fall setzen sich die Mitarbeiterinnen zu den Gästen und unterhalten sich für eine bestimmte Zeit, die sich nach dem Wert der ausgegebenen Getränke richtet, mit den Gästen. Sexuelle Handlungen werden dabei weder an den Gästen noch an den Mitarbeiterinnen vorgenommen.

Im Gegensatz zu einigen anderen Tabledance-Lokalen werden im Mata Hari auch sonst keine weiteren sexuellen Dienstleistungen angeboten. Die frühere Zusammenarbeit des Betreibers des Vorgängerbetriebs mit einem benachbarten Beherbergungsbetrieb hat der Kläger nach Übernahme des Mata Hari zum 1. Januar 2017 nicht fortgeführt. Vielmehr hat der Kläger nach der Übernahme des Betriebs zum 1. Januar 2017 mit Blick auf das Ende 2016 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) das Betriebskonzept so umgestellt, dass im Mata Hari keine sexuellen Dienstleistungen im Sinne von § 2 I ProstSchG angeboten werden.

2. Offenbar in Unkenntnis dieses Sachverhalts hat der Beklagte am Freitag, den 01.09.2017, einen Einsatz im Mata Hari durchgeführt:

a) Gegen 22:00 Uhr – also zur besten Geschäftszeit – haben etwa 10 – 12 Polizisten an der Eingangstür des Mata Hari geklingelt und Einlass verlangt. Nachdem der Sicherheitsmitarbeiter an der Tür die Polizisten eingelassen hatte, hat der größte Teil der Polizisten den großen Aufenthalts- und Schankraum des Mata Hari betreten, die Mitarbeiterinnen und Gäste aufgefordert, auf ihren Plätzen zu bleiben und im Anschluss ausgiebige Personenkontrollen durchgeführt.

Konkret haben die Polizisten die Mitarbeiterinnen und Gäste aufgefordert, sich auszuweisen, im Anschluss wurden die Daten aufgenommen und in einem Tätigkeitsbericht vermerkt. Insgesamt wurden die Personalien von 32 Personen aufgenommen (neben

dem Kläger und der Klägerin als Barfrau waren zu dieser Zeit 8 Tänzerinnen und 22 Gäste anwesend).

Beweis: Tätigkeitsbericht des Beklagten über den Einsatz vom 01.09.2017.

Die Aufnahme der Personalien zog sich in die Länge, was zum einen an der Zahl der kontrollierten Personen lag und zum anderen daran, dass die Tänzerinnen dem Betriebskonzept entsprechend spärlich bekleidet waren und ihre Ausweise aus ihren Umkleieräumen holen mussten.

Im Zuge der Personenkontrollen fragten die Polizisten die Tänzerinnen auch nach Anmeldebescheinigungen gemäß § 5 ProstSchG. Entsprechend dem Betriebskonzept des Mata Hari, das wie geschildert keine sexuellen Dienstleistungen über die erotischen Darbietungen hinaus vorsieht, teilten sämtliche Tänzerinnen den Polizisten mit, dass sie weder über Anmeldebescheinigungen verfügen noch solche benötigten. Dies wurde im Tätigkeitsbericht entsprechend vermerkt.

Beweis: Wie zuvor.

b) Die Polizisten haben nicht nur Personalien aufgenommen und kontrolliert, sondern auch an drei Personen Durchsuchungen vorgenommen: Eine Durchsuchung erfolgte an einem – dem Kläger und seine Mitarbeiterinnen nicht näher bekannten – Gast, der laut Tätigkeitsbericht wegen des Verdachts eines Betäubungsmitteldelikte durchsucht wurde. Die weiteren Durchsuchungen erfolgte am Kläger und an der Klägerin. Während die Durchführung des Klägers kurz und schmerzlos erfolgte, verlief die Durchsuchung der Klägerin weit weniger zivilisiert:

Der Klägerin wurde nach der Kontrolle ihres Ausweises mitgeteilt, dass sie nunmehr durchsucht werden solle. Auf die Frage nach dem Grund wurde ihr lediglich mitgeteilt, dass es sich um eine „Routinekontrolle“ handle. Die Klägerin wurde aufgefordert, sich auf die Damentoilette zu begeben, wohin sie von zwei Polizistinnen begleitet wurde. Dort forderten die Polizistinnen die Klägerin zunächst auf, ihre Hosentaschen etc. zu leeren, was die Klägerin tat. Im Anschluss wurde die Klägerin aufgefordert, sich bis auf die Unterwäsche auszuziehen. Als die Klägerin nur noch mit Slip und BH bekleidet

war, sollte sie zunächst den BH umklappen, damit die Polizistinnen dessen Innenseite in Augenschein nehmen konnten. Dann wurde die Klägerin aufgefordert, die Arme abzuspreizen und sich einmal um 360 Grad zu drehen. Auf die Frage, was das denn alles solle, wurde ihr geantwortet, das müsse so sein.

Beweis: Parteivernehmung der Klägerin.

Im Anschluss daran durfte die Klägerin sich wieder anziehen. Dabei wurde sie von den Polizistinnen auf ihren Fahrzeugschlüssel angesprochen, den sie vor der Leerung ihrer Hosentaschen bei sich geführt hatte. Die Klägerin bejahte die Frage, dass sie mit ihrem Fahrzeug zur Arbeit gekommen sei. Daraufhin wurde die Klägerin von den Polizistinnen aufgefordert, Ihnen das Fahrzeug zu zeigen. Die Klägerin begab sich zu dem Fahrzeug, wo die Polizistinnen den Innenraum und den Kofferraum kurz durchsuchten. Im Anschluss daran wurde der Klägerin der Schlüssel wieder ausgehändigt.

Beweis: Wie zuvor.

c) Der Einsatz fand nicht nur im Aufenthalts- und Schankraum des Mata Hari statt. Vielmehr haben die Polizisten auch die Séparées und die anderen Nebenräume des Lokals betreten, um nachzuschauen, ob sich dort weitere Person aufhalten. Allerdings befanden sich zu diesem Zeitpunkt zufällig keine weiteren Personen in diesen Nebenräumen.

Beweis: Wie zuvor.

d) Im Anschluss an die Personenkontrollen und Durchsuchungen haben die Einsatzkräfte das Tabledance-Lokal wieder verlassen. Etwa die Hälfte der Gäste nutzten die Gelegenheit, um ebenfalls zu gehen, wobei einige Gäste ihre angebrochenen Getränke stehen ließen, also ersichtlich eher gingen, als von ihnen ursprünglich geplant war.

Der gesamte Einsatz hat etwa 60 Minuten gedauert. Während dieser Zeit haben zwei Polizisten potentiellen Gästen den Zugang zur Gaststätte verwehrt. Es ist unbekannt,

wie viele interessierte Gäste von den Polizisten abgewiesen wurden, da der Tätigkeitsbericht hierzu keine Angaben enthält. Allerdings kommen an einem normalen Freitagabend mindestens ein Dutzend neue Gäste in der Zeit zwischen 22:00 und 23:00 Uhr.

Jedenfalls wurde mindestens ein Stammgast abgewiesen, wie sich aus der E-Mail ergibt, die er am Folgetag verfasst hat. Darin teilt der Stammgast mit, dass er und seine Begleiter von den Polizisten unter Hinweis auf einen laufenden Einsatz abgewiesen wurde, und fragt nach, wie es denn zu dem Einsatz gekommen sei. Wörtlich heißt es u. a.: „Wie kommt es denn, dass Ihr die Polizei im Haus hattet? War ja offenbar ziemlich heftig was los. Ich hoffe, alles ist gut, denn ich wollte eigentlich in zwei Wochen mit den Jungs wieder vorbeischauen.“

Beweis: E-Mail vom 02.09.2017.

3. Der Großeinsatz war in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig, was der Kläger und die Klägerin auch nachträglich geltend machen können, soweit sie in ihren Rechten betroffen waren.

a) Es handelt sich nicht um eine normale Kontrolle, wie sie im Betrieb des Klägers gelegentlich vorkommt. In solchen Fällen verhält es sich so, dass einzelne Polizisten oder Mitarbeiter des Ordnungsamtes diskret Einlass begehren, mit dem Kläger oder – bei dessen Abwesenheit – mit einem anderen Verantwortlichen die Fragen klären, die sie haben und ggf. einzelne Tänzerinnen diskret nach ihren Papieren fragen. Bei einer solchen Routinekontrolle bekommen die Gäste oft gar nicht mit, dass überhaupt eine Kontrolle stattfindet.

In diesem Fall jedoch liegen die Dinge grundlegend anders: Der massive Einsatz entbehrt nicht nur jeder Rechtsgrundlage, der Beklagte hat es offenbar verabsäumt, vorab eine richterliche Anordnung gemäß § 37 ASOG für die Durchsuchung einzuholen.

Hinzu kommt, dass ein solch massiver Einsatz nicht nur geeignet ist, den seit Anfang 2017 mühsam erworbenen Ruf des Mata Hari als „sauberes“ Tabledance-Lokal zu beschädigen, weil Gäste, Schaulustige und andere Passanten aus einem solch massiven Einsatz naturgemäß negative Schlüsse über den durchsuchten Betrieb ziehen. Zudem hatte die nach außen sichtbare Abriegelung zur Konsequenz, dass mehrere Gäste

abgewiesen wurden. Ein dadurch verursachter konkreter finanzieller Schaden lässt sich schwerlich beziffern und soll daher auch nicht geltend gemacht werden. Für die Zukunft hat der Kläger allerdings ein berechtigtes Interesse daran, von derart massiven Polizeieinsätzen verschont zu bleiben, soweit – wie hier – kein tragfähiger Grund ersichtlich ist.

b) Nicht mehr im Rahmen des normal Üblichen und Zulässigen war auch das Verhalten der Polizistinnen gegenüber der Klägerin.

Die Art und Weise der angeblichen Routinekontrolle war in hohem Maße demütigend und beschämend für die Klägerin. Es ist nicht ersichtlich, warum die Klägerin überhaupt durchsucht wurde, geschweige denn, warum die Durchsuchung in dieser Intensität erfolgen musste.

Unzulässig war auch die Durchsuchung des Fahrzeugs der Klägerin, denn es ist nicht ersichtlich, in welcher Verbindung das private Fahrzeug der Klägerin zu dem Einsatz im Mata Hari stehen sollte.

4. Abschließend teile ich mit, dass keine Bedenken gegen die Übertragung auf den Einzelrichter bestehen.

Schwarz
Rechtsanwalt

Die Klage wird beim Verwaltungsgericht Berlin unter dem Geschäftszeichen VG 1 K 534/17 geführt. Die Berichterstatterin, Ri´inVG Bergmann, fordert sodann den Polizeipräsidenten in Berlin auf, den Verwaltungsvorgang zu übersenden und bis zum 02.11.2017 zur Klage Stellung zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang zusammen mit der nachfolgenden Klageerwiderung ordnungsgemäß übersendet wird.

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

An das

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

Eingang

VG Berlin

03.11.2017

Bearbeiter/in Telefon (030) Telefax (030) E-Mail

Herr Weiß 388-894 388-896 weiß@polizei.berlin.de

Gesch-Z.

090918.1-Just

Klageerwiderung

In der Verwaltungsstreitsache

Müller u.a. ./ Land Berlin

VG 1 K 534/17

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

I.

Die Klage ist bereits unzulässig. Der gestellte Antrag ist völlig unbestimmt. Im Übrigen geht aus der Klage schon nicht hervor, woraus sich die Klagebefugnis ergeben soll.

Zudem machen die Kläger kein berechtigtes Interesse im Sinne von § 113 I 4 VwGO geltend. Die Kläger begründen ihr behauptetes Feststellungsinteresse lediglich damit, aufgrund des möglichen Eindrucks unbekannter Dritter könne es zu nicht näher genannten Rufschäden kommen. Auch die von der Rechtsprechung geforderte Gefahr

einer konkret zu befürchten Wiederholung ist nicht erkennbar. Wie die Kläger selbst mitteilen, handelt es sich um eine Routinekontrolle, die in Betrieben, die dem Rotlichtmilieu zuzurechnen sind, gelegentlich vorkommen. Grund für derartige Routinekontrollen ist es, den Betreibern, Mitarbeitern und Kunden vor Augen zu führen, dass sie sich nicht in einem gesetzesfreien Raum bewegen.

II.

Die Klage ist jedenfalls unbegründet.

1.

Der Einsatz in dem vom Kläger betriebenen Tabledance-Lokal erfolgte auf der Grundlage von § 36 V ASOG. Danach können u. a. Betriebsräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr während der Geschäftszeiten betreten werden. Das Betreten erfolgte im vorliegenden Fall zur Gefahrenabwehr durch die Polizei Berlin, da Personenkontrollen gemäß §§ 21 II Nr. 1, 34 II Nr. 2 ASOG durchgeführt werden sollten. Die Polizei Berlin durfte daher die öffentlich zugänglichen Räume ohne weiteres betreten. Da es sich lediglich um ein Betreten und nicht um eine Durchsuchung handelte, bedurfte es vorliegend auch keiner richterlichen Anordnung gemäß § 37 ASOG.

2.

Im Übrigen durfte die Polizei Berlin den Betrieb des Klägers auch gemäß § 36 IV Nr. 2 ASOG betreten. Denn auch wenn der Kläger die frühere Verbindung zum benachbarten, bordellartigen Beherbergungsbetrieb seit Anfang 2017 aufgegeben hat, so handelt es sich bei dem vom Kläger betriebenen Tabledance-Lokal um einen Betrieb, der der Prostitution dient.

Der Begriff der „Prostitution“ ist nicht allein auf die Durchführung von Geschlechtsverkehr gegen Entgelt beschränkt. Soweit dies früher mit Blick auf den allgemeinen Sprachgebrauch streitig war, hat der Gesetzgeber durch das Prostituiertengesetz

(ProstG) aus dem Jahre 2001 sowie durch das von den Klägern angeführte Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) aus dem Jahr 2016 klargestellt, dass sämtliche sexuellen Handlungen gegen Entgelt von ihm unter den Begriff der Prostitution gefasst werden. Gemäß § 2 I 2 ProstSchG fallen aus dem Begriff der sexuellen Handlungen lediglich „Vorführungen mit ausschließlich darstellerischen Charakter, bei denen keine weiteren der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist“, heraus.

Danach handelt es sich beim Betrieb des Klägers um einen Betrieb, der der Prostitution dient. Denn die angebotenen sexuellen Dienstleistungen der Tänzerinnen sind nicht auf Vorführungen beschränkt, bei denen die Gäste nicht aktiv einbezogen sind. Bereits die Möglichkeit für die Gäste, mit sexuell bewusst aufreizend gekleideten Tänzerinnen gegen das Ausgeben von Getränken und damit gegen Entgelt zusammensitzen, stellt eine sexuelle Dienstleistung dar. Im Übrigen lassen die Kläger außer acht, dass die Gäste die Möglichkeit haben, Spielgeld in Form von nachgeahmten amerikanischen 1-Dollar-Scheinen gegen Entgelt zu erwerben, um es den Tänzerinnen bei deren Vorführung in den BH oder den Slip zu stecken. Auch bei den von den Klägern beschriebenen „Lapdances“ handelt es sich nicht mehr um Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter.

3.

Die von den Klägern beklagte „Abriegelung“ des Tabledance-Lokals stellt sich als gewöhnliche Platzverweisung gemäß § 29 I ASOG dar, die eine ungehinderte Durchführung des Einsatzes im Lokal sicherstellen sollte.

4.

Die Personenkontrollen und die Durchsuchungen erfolgten rechtmäßig auf der Grundlage der §§ 21 II Nr. 1 b), 34 II Nr. 2 ASOG. Wie bereits geschildert, handelt es sich bei dem Tabledance-Lokal „Mata Hari“ um einen Ort, an dem Personen der Prostitution nachgehen.

Auch wenn in dem Betrieb des Klägers seit Anfang 2017 keine sexuellen Dienstleistungen über den von ihm im selbst beschriebenen Rahmen hinaus angeboten werden,

handelt es sich entgegen seiner Ansicht nicht um ein „sauberes“ Tabledance-Lokal. Dies wäre allenfalls der Fall, wenn sich die dort angebotenen Vorführungen tatsächlich auf die in § 2 I 2 ProstSchG genannten Ausnahmen beschränken würden. Soweit dies – wie hier – nicht der Fall ist, handelt es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine Form der Prostitution.

Nach den allgemeinen polizeilichen und kriminologischen Erfahrungen geht Prostitution nachweislich gesteigert mit Straftaten und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit einher. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem er der Polizei die Befugnis eingeräumt hat, an verrufenen Orten wie den in §§ 21 II Nr. 1, 34 II Nr. 2, 36 IV ASOG genannten Orten durch anlasslose Kontrollen „Licht ins Dunkel“ zu bringen. Die damit verbundenen Belastungen wie Personenkontrollen und Durchsuchungen haben sämtliche Betriebe des Rotlichtmilieus als gesetzlich gewollt hinzunehmen.

5.

Dass es sich um nicht ungewöhnliche Maßnahmen handelt, die von den Betroffenen als notwendige Begleiterscheinung ihres Aufenthalts in einem Tabledance-Lokal hingenommen werden, zeigt sich bereits darin, dass außer der Klägerin keine weitere Person – auch der Kläger selbst nicht – die Rechtswidrigkeit der gegen sie gerichteten Personenkontrollen und Durchsuchungen gerügt hat.

Abgesehen davon, dass schon nicht ersichtlich ist, inwiefern die Kläger die Kontrollen anderer Personen als rechtswidrig rügen könnten, stellt sich auch die von der Klägerin besonders hervorgehobene Durchsuchung ihrer Person und ihres Fahrzeugs als rechtmäßig dar. Denn auch insoweit handelt es sich um Maßnahmen, die im Zuge einer Personenkontrolle an einem Ort gemäß § 21 II Nr. 1 ASOG routinemäßig begleitend durchgeführt werden dürfen, wie in § 34 II Nr. 2 und § 35 II Nr. 2 ASOG klargestellt wird.

Da bei den Durchsuchungen auch die formellen Anforderungen der §§ 34, 35 ASOG von den eingesetzten Polizistinnen und Polizisten beachtet wurden, ist die Klage auch insoweit unbegründet.

III.

Abschließend teile ich mit, dass Bedenken gegen Übertragung auf den Einzelrichter nicht bestehen.

Im Auftrag

Weiß

Die Klageerwiderung ist am 02.11.2017 per Telefax und am 03.11.2017 per Post beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen und wird dem Klägervertreter zur freigestellten Stellungnahme übersandt.

Parallel zur Übersendung der Klageerwiderung an die Bevollmächtigten der Kläger wird an beide Seiten die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 07.03.2018 übersandt. Auch der Kläger und die Klägerin werden jeweils zum Zwecke der Sachaufklärung zur mündlichen Verhandlung geladen.

SCHWARZ
RECHTSANWALT

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Stefan Schwarz
Rechtsanwalt

Kanzlei:
Hohenzollerndamm 30
10713 Berlin

Telefon:
030 / 8654852

Telefax:

030 / 8654854

Internet:

www.kanzlei-schwarz.de

Eingang VG Berlin 09.01.2017

Berlin, 08. Januar 2018

In Sachen Müller u.a. ./ Land Berlin
VG 1 K 534/17

möchte ich zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung noch auf folgende Punkte der Klageerwiderung eingehen:

1. Die Klage ist uneingeschränkt zulässig. Die Kläger haben deutlich gemacht, dass sie sich nur insoweit gegen den Einsatz richten, als sie – wie in der Klage näher ausgeführt – in ihren Rechten betroffen sind.

Vorsorglich wird klargestellt, dass sich die Kläger nicht gegen Maßnahmen wenden, die an andere Mitarbeiterinnen oder Gäste gerichtet waren. Soweit die Kläger Adressaten der streitgegenständlichen Maßnahmen waren, ist eine Klagebefugnis ohne weiteres gegeben.

Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse folgt zum einen aus der Wiederholungsgefahr vergleichbarer Maßnahmen. Insoweit ist es nicht richtig, wie der Beklagte meint, dass eine Wiederholung konkret bevorstehen müsse. Andernfalls wäre die Betroffenen polizeilicher Maßnahmen rechtsschutzlos gestellt, da sich Polizeieinsätze in der Regel nicht vorhersehen lassen. Zum anderen können sich sowohl Klägerin als auch Kläger darauf berufen, dass sie eine Rehabilitation gegenüber den streitgegenständlichen Maßnahmen erstreben.

2. Zu Unrecht stützt sich der Beklagte auf § 36 IV ASOG oder § 36 V ASOG, soweit er den Einsatz in der Gaststätte des Klägers rechtfertigt. Denn in diesem Fall haben die Einsatzkräfte des Beklagten den Betrieb des Klägers nicht nur betreten, sondern durchsucht: Die Einsatzkräfte des Beklagten haben sich nicht lediglich in den Räumen

des Klägers umgesehen, sondern diverse Maßnahmen ergriffen, um Sachverhalte aufzuspüren, die nicht schon von vornherein mit bloßem Auge ersichtlich waren.

Dies ergibt sich schon daraus, dass der Einsatz nicht auf den Aufenthalts- und Schankraum beschränkt war, sondern auch die nicht ohne Weiteres zugänglichen Räume einbezogen hat. Insbesondere die Séparées dürfen von den Gästen nur genutzt werden, wenn sie mit den Tänzerinnen einen „Private Dance“ vereinbart und das entsprechende Entgelt vorab entrichtet haben. Ohnehin ist ein Tabledance-Lokal wie das Mata Hari gerade nicht für die Öffentlichkeit zugänglich, da Personen unter 18 Jahren von vornherein und alle anderen Personen nur gegen Entgelt und Sichtkontrolle des Sicherheitsmitarbeiters eingelassen werden.

Im Übrigen handelt es sich jedenfalls deshalb um eine Durchsuchung, weil sämtliche Mitarbeiterinnen und Gäste ihre Personalausweise vorzeigen mussten und insgesamt drei Anwesende einer körperlichen Durchsuchung unterzogen wurden. Wenn das keine Durchsuchung ist, was soll dann eine Durchsuchung sein, für die es einen Durchsuchungsbeschluss erfordert?

3. Nicht mehr zu rechtfertigen ist auch die Ansicht, dass es sich beim Mata Hari um einen Ort handelt, an dem Personen der Prostitution nachgehen. Bei den Mitarbeiterinnen des Klägers handelt es sich sowohl nach deren Selbstverständnis als auch objektiv um erotische Tänzerinnen und nicht um Prostituierte.

Richtig ist zwar, dass der Gesetzgeber den Begriff der sexuellen Dienstleistungen relativ weit gefasst hat und richtig ist auch, dass die Gäste den Tänzerinnen wie vom Beklagten beschrieben künstlerisch nachgeahmte Dollarscheine zustecken können. Der Gesetzgeber hat aber gerade nicht Tabledance und andere erotische Vorführungen als sexuelle Dienstleistungen einstufen wollen, wie § 2 I 2 ProStSchG zeigt. Der Gesetzgeber hat damit diese Form der erotischen, nicht aber sexuellen Handlungen bewusst von den gewerberechtlichen Reglementierungen der §§ 3 ff. ProStSchG ausnehmen wollen. Es war insbesondere nicht der Wille des Gesetzgebers, dass erotische Tänzerinnen einen „Hurenpass“ gemäß § 5 ProStSchG benötigen, mit dem sie sozial stigmatisiert werden würden.

Deshalb würde es den Sinn und Zweck von § 2 I 2 ProStSchG verfehlen, wenn eine Vorführung mit darstellerischen Charakter und die Durchführung des Geschlechtsverkehrs gegen Entgelt nur deswegen auf eine Stufe gestellt werden, weil die Gäste den Tänzerinnen Spielgeld zustecken können oder es beim „Lapdance“ zu körperlichem Kontakt kommt, ohne dass die Gäste selbst aktiv werden.

Hinweis: *Es ist davon auszugehen, dass die Anmeldebescheinigung nach § 5 ProStSchG in der Öffentlichkeit und im polizeiinternen Sprachgebrauch tatsächlich regelmäßig als „Hurenpass“ bezeichnet wird.*

4. Die Abriegelung des Mata Hari am 01.09.2017 stellt sich nicht als eine „gewöhnliche“ Platzverweisung dar. Die Gäste wurden nicht von einem Platz verwiesen, sondern konnten den Betrieb des Klägers gar nicht erst betreten. Sie haben auch kein Polizeieinsatz behindert, denn dieser fand ja gerade in den Räumlichkeiten selbst statt, nicht außerhalb.

5. Soweit der Beklagte die Durchsuchung der Klägerin und ihres Fahrzeugs als nicht ungewöhnliche, geradezu notwendige Maßnahmen bezeichnet, muss am Rechtsstaatsverständnis des Beklagten gezweifelt werden.

Es geht schon nicht an, aus der Hinnahme der Kontrollen durch andere Personen auf die Rechtmäßigkeit der Kontrolle der Klägerin zu schließen. Die Kontrolle des Personalausweises mag noch eine nicht ungewöhnliche Maßnahme sein, gegen die zu klagen übertrieben erscheinen mag.

Eine körperliche Durchsuchung an sich ist hingegen keine Bagatelle und die Art und Weise, wie sie an der Klägerin vollzogen wurde, geht weit über dasjenige hinaus, was in einem Rechtsstaat zulässig ist. Die Klägerin wurde nicht – wie etwa der Kläger – „nur“ einer Leerung ihrer Taschen und einem intensiven Abtasten unterzogen, sondern musste sich darüber hinaus vor fremden Personen quasi nackt ausziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich nach den Angaben der Polizistinnen um eine „Routinekontrolle“ handelte und nicht auf die Durchsuchung nach Drogen. Es ist schon nicht ersichtlich, welche Gefahr von der Klägerin ausging, die die Polizistinnen im Allgemei-

nen abwehren wollten. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Klägerin beschämt werden musste. Dass sich die Klägerin vor Frauen entblößen musste, macht den Vorgang nur graduell weniger entwürdigend als ein – ungewolltes – Entblößen vor Männern.

Gänzlich absurd wird es, wenn der Beklagte die Durchsuchung des Fahrzeugs der Klägerin auf § 35 II Nr. 2 ASOG stützt, da sich das Fahrzeug gerade nicht „an“ einem der in § 21 II Nr. 1 genannten Orte befand, sondern zwei Querstraßen weiter.

6. Den Klagen ist daher in vollem Umfang stattzugeben.

Schwarz
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsgerichts Berlin
1. Kammer

Berlin, den 07. März 2018

Geschäftszeichen VG 1 K 534/17

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Abel
Richter am Verwaltungsgericht Bergmann
Richter am Verwaltungsgericht Cingöz
ehrenamtliche Richterin Jonas
ehrenamtlicher Richter Lynch
Justizangestellte Schumann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

Müller u.a. ./ Land Berlin

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 10:00 Uhr:

Für die Kläger: Die beiden Kläger in Person und für sie Herr Rechtsanwalt Schwarz.

Für den Beklagten: Frau Dr. Melchior unter Vorlage einer Terminsvollmacht.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Die Beteiligten erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Ich stelle klar, dass sich der Kläger gegen das „Begehen“ seiner Gaststätte und gegen deren Abriegelung wenden möchte. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Begehen rechtlich nicht als Durchsuchung, sondern als Betreten darstellt. Ich stelle weiter klar, dass sich die Klägerin gegen die Durchsuchung ihrer Person und ihres Fahrzeugs richten möchte. Soweit in der Klageschrift weitere polizeiliche Maßnahmen geschildert wurden, stelle ich klar, dass dies lediglich der Schilderung des Sachverhalts diene.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt die Beklagtenvertreterin: Der Einsatz hat sich auf den Schank- und Aufenthaltsraum sowie auf die Séparées und Toilettenräume erstreckt. Die Büroräume und die Umkleieräume des Betriebs waren nicht Gegenstand des Einsatzes.

Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Es trifft zu, dass die Büroräume und die Umkleieräume nicht betreten wurden. Ich weise aber darauf hin, dass sowohl die Séparées wie auch die Toiletten durch Türen von den anderen Räumen abgegrenzt sind.

Auf ergänzende Nachfrage des Gerichts erklärt der Klägervertreter: Es trifft zu, dass die Türen zu den Séparées und den Toiletten nur geschlossen und nicht abgeschlossen waren.

Sodann erklärt der Kläger zu 1), vom Gericht als Partei angehört: Wir haben schon gewisse Kriterien, die ein Gast erfüllen muss, damit er vom Türsteher eingelassen wird. Wenn ein Gast zu betrunken ist oder wir den Verdacht auf Drogenkonsum haben, dann weisen wir ihn ab. Auch Gäste, bei denen man gleich merkt, dass sie auf Ärger aus sind, lassen wir nicht hinein. Bei jungen Leuten lassen wir uns den Ausweis zeigen, ob sie mindestens 18 Jahre alt sind.

Des Weiteren erklärt die Klägerin zu 2), vom Gericht als Partei angehört: Wenn ich gefragt werde, ob die Schilderung der Durchsuchung meiner Person in der Klageschrift zutrifft, dann kann ich dies bestätigen. Die Schilderung basiert auf den Angaben, die ich gegenüber unserem Rechtsanwalt selbst gemacht habe. Ich habe es in der Tat als entwürdigend erfunden, wie ich mich vor den Polizistinnen ausziehen musste. Denn ich arbeite zwar in einem Tabledance-Lokal, wo man viel nackte Haut sieht. Aber ich arbeite gerade nicht als Tänzerin, die sich auszieht, sondern nur hinter der Bar.

Wenn ich weiter gefragt werde, wieso mein Fahrzeug durchsucht wurde, dann kann ich nur sagen, dass ich keine Ahnung habe. Mitgenommen haben die Polizistinnen jedenfalls nichts.

Sodann verhandeln die Parteien mit den angekündigten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Auszüge aus dem Gesetz:

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG)

§ 1

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich

eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre sowie auf das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.

(2) Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.

(...)

§ 3 Anmeldepflicht für Prostituierte

(1) Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituerter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.

(...)

§ 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit

(1) Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt die zuständige Behörde der anmeldepflichtigen Person innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.

(...)

(7) Die oder der Prostituierte hat bei der Ausübung der Tätigkeit die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung mitzuführen.

§ 6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung

(1) Die Anmeldebescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den Vor- und Nachnamen der Person,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,
4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Anmeldebescheinigung zu verbinden.

(2) Die Aliasbescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den für die Prostitutionstätigkeit gewählten Alias,
2. das Geburtsdatum der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,
4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Aliasbescheinigung zu verbinden.

§ 7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch

(1) Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen.

(...)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Dabei ist § 117 V VwGO nicht anzuwenden. Eine evtl. erforderliche Rechtsmittelbelehrung muss nicht ausformuliert werden. Es genügt, am Ende des Entscheidungsentwurfs die Art des Rechtsbehelfs und die betreffenden Normen anzugeben. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen. Kommt die Bearbeiterin / der Bearbeiter zu einer Unzulässigkeit der Klage, so ist zu der betreffenden Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Im Sachverhalt angesprochene Rechtsfragen, auf deren Erörterung es aus Sicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters nicht ankommt, sind wahlweise als Hilfserwägungen im Urteil oder in einem Hilfsgutachten rechtlich zu würdigen.

2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen Unterschriften, Vollmachten, Belehrungen usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges ergibt.

3. Soweit von einem Abdruck der Anlagen abgesehen wird, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben. Des Weiteren ist zu unterstellen, dass es für die Bearbeitung nicht auf die Kenntnis des weiteren Inhalts ankommt.

4. Werden ein rechtlicher Hinweis, die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht, eine Beweiserhebung oder die Gewährung des rechtlichen Gehörs für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind.

5. Soweit keine abweichenden Gesetzesvorschriften abgedruckt sind, beurteilt sich die prozessuale und materiell-rechtliche Bewertung des Sachverhalts nach dem aktuellsten Stand der Gesetzestexte.

Zugelassene Hilfsmittel:

- a) Schönfelder, Deutsche Gesetze
- b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- c) Kirchner, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung
- d) Kopp / Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- e) Kopp / Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz